

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Guido Westerwelle, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Max Stadler, Rainer Brüderle, Jörg van Essen, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), Ernst Burgbacher, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt am Main), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D P.**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes**

#### **A. Problem**

Das geltende Ausländerrecht sieht bislang keine Möglichkeit vor, Ausländern, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung oder nur mit einer Aufenthaltsbewilligung in Deutschland aufhalten, aber legal in einem Arbeitsverhältnis stehen, eine Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zu erteilen und damit eine dauerhafte Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen. Dies gilt auch dann, wenn an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ein dringendes betriebliches Bedürfnis besteht.

In solchen Fällen kommt es deshalb regelmäßig zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, durch die Aufenthalt und Arbeitsverhältnis beendet werden, ohne dass damit ein sichtbarer Nutzen für einen der Beteiligten oder die Allgemeinheit gestiftet würde.

Durch eine Änderung des Ausländergesetzes soll die Möglichkeit gegeben werden, ausländischen Arbeitnehmern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, an deren Fortsetzung ein dringendes betriebliches Bedürfnis besteht, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung soll nicht entstehen.

#### **B. Lösung**

Durch eine Ergänzung des § 10 Ausländergesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, ausländischen Arbeitnehmern ein Aufenthaltsrecht zu geben und damit den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse aufenthaltsrechtlich zu ermöglichen.

Ob die Aufenthaltsgenehmigung als Aufenthaltserlaubnis oder als Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften. Maßgeblich kann insbesondere sein, ob das dringende betriebliche Bedürfnis auf Dauer oder nur auf eine absehbare Zeit gegeben ist.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand werden durch die Neuregelung nicht verursacht. Durch die Fortsetzung der Arbeitsverhältnisse werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge erwirtschaftet.

Vollzugaufwand

Durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die betroffenen Arbeitnehmer entsteht ein zusätzlicher Vollzugaufwand. Andererseits entfällt bei dem betroffenen Personenkreis die Notwendigkeit, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen. Die damit verbundene Ersparnis gleicht den Zusatzaufwand aus.

## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Ausländergesetzes

§ 10 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Vor Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ausländern, die seit mehr als drei Monaten im Bundesgebiet einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und die dafür erforderliche Arbeitsgenehmigung besitzen, kann abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eine Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden, wenn ein dringendes betriebliches Bedürfnis an der Weiterbeschäftigung des Ausländers besteht und die für die

Weiterbeschäftigung erforderliche Arbeitsgenehmigung erteilt ist oder in Aussicht gestellt ist. § 28 Abs. 3 Satz 2 und § 30 Abs. 5 finden keine Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach Satz 1 besteht nicht.“

2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen wird Ausländern, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen, um darin eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, eine Aufenthaltsgenehmigung nur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 erteilt.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

### Artikel 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2000

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Das geltende Ausländerrecht sieht vor, dass Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit an Ausländer, die von außerhalb der Europäischen Union kommen, nur nach Maßgabe der aufgrund von § 10 Abs. 1 AuslG erlassenen Rechtsverordnung (Arbeitsaufenthalteverordnung) erteilt werden dürfen.

Außerdem ergibt sich aus der in § 8 AuslG angeordneten Sperrwirkung, dass eine solche Aufenthaltsgenehmigung vom Ausland aus beantragt werden muss. Ein Ausländer, der sich als Bürgerkriegsflüchtling oder als Asylbewerber nach Deutschland begeben hat, muss deshalb zunächst das Land verlassen und dann von dort aus eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

Das geltende Arbeitsgenehmigungsrecht erlaubt jedoch, Asylbewerbern und geduldeten Ausländern unter bestimmten Voraussetzungen eine Arbeitsgenehmigung zu erteilen. Von dieser Möglichkeit haben in der Vergangenheit zahlreiche Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber Gebrauch gemacht. In vielen Fällen handelt es sich bei ihnen um bewährte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nunmehr seit mehreren Jahren im Betrieb ihres Arbeitgebers tätig sind.

Durch die rigorose Regelung in den §§ 8 bis 10 AuslG ist es heute ausgeschlossen, bewährten ausländischen Arbeitnehmern, die zu diesem Personenkreis gehören, eine Aufenthaltsgenehmigung mit dem Ziel der dauerhaften oder auch nur vorübergehenden Fortsetzung dieses Arbeitsverhältnisses zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn ein dringendes betriebliches Bedürfnis an der Weiterbeschäftigung des betreffenden ausländischen Arbeitnehmers besteht.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen müssen in diesen Fällen ohne Rücksicht darauf ergehen, dass die Beendigung des Aufenthalts keinem der Beteiligten nützt und auch nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Der neue § 10 Abs. 1 AuslG soll den Ausländerbehörden das erforderliche Ermessen geben, dem dringenden betrieblichen Bedürfnis an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses durch die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung Rechnung zu tragen und damit die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen. Da die Erteilung in das Ermessen der Behörde gestellt ist, bleibt genügend Raum, um auch einwanderungspolitische Gesichtspunkte einzubeziehen und die Zahl der Genehmigungen, die nach der neuen Vorschrift erteilt werden, zu steuern.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 1 neu)

Die neue Vorschrift ermächtigt die Ausländerbehörde, eine Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Ausübung einer

unselbständigen Erwerbstätigkeit zu erteilen, ohne dass die wesentlich engeren Voraussetzungen der Arbeitsaufenthalteverordnung erfüllt sein müssen. Es handelt sich um eine Vorschrift, die der Ausländerbehörde Ermessen einräumt, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Durch die Beschränkung der Vorschrift auf Arbeitsverhältnisse, die seit mehr als drei Monaten bestehen, sollen die Ernsthaftigkeit des betrieblichen Bedürfnisses gesichert und Saisonarbeiter aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen werden.

Durch die Bestimmung, dass der Arbeitnehmer die dafür erforderliche Arbeitsgenehmigung besitzen muss, wird gesichert, dass illegale Arbeitnehmer nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen.

Durch die Bestimmung „abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ wird vermieden, dass der Ausländer, der ohne Visum oder zu anderen Zwecken eingereist ist und auf den die neue Vorschrift angewendet werden soll, zunächst ausreisen und dann wieder einreisen muss. Da die Erteilungsverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen in der Regel mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen, würde die Anwendung des § 8 AuslG zu einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses führen, die durch die Novelle gerade verhindert werden soll.

Durch das Tatbestandsmerkmal „dringendes betriebliches Bedürfnis an der Weiterbeschäftigung des Ausländers“ wird deutlich, dass allein das betriebliche Interesse am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, nicht aber das Interesse des Ausländers maßgebliches Kriterium für die Anwendung der Vorschrift sein soll.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines betrieblichen Bedürfnisses ergibt nur dann einen Sinn, wenn der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Deshalb wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis davon abhängig gemacht, dass die notwendige Arbeitsgenehmigung erteilt ist oder in Aussicht gestellt ist. Dies entspricht den Voraussetzungen, unter denen nach § 1 der Arbeitsaufenthalteverordnung eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden kann.

Durch die Möglichkeit, von § 28 Abs. 3 Satz 2 und § 30 Abs. 5 des Ausländergesetzes abzuweichen, können auch Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung und abgelehnte Asylbewerber in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen werden.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis soll auch bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale im Ermessen der Ausländerbehörde liegen, die bei der Entscheidung über die Erteilung insbesondere auch einwanderungspolitische und arbeitsmarktpolitische Erwägungen in die Abwägung einstellen kann. Weder für den Arbeitgeber, noch für den Arbeitnehmer soll ein einklagbarer Rechtsanspruch geschaffen werden. Ziel der Vorschrift ist es vielmehr nur, den erforderlichen Spielraum für die Ausländerbehörden zu schaffen.

**Zu Nummer 2** (§ 10 Abs. 2 neu)

Da die Möglichkeit, nach Maßgabe des neuen Absatzes 1 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, neben die Möglichkeiten des bisherigen Absatzes 1 treten, muss dieser um die Formulierung „im Übrigen“ ergänzt werden. Aus dem bisherigen Absatz 1 wird in der Neufassung Absatz 2.

**Zu Nummer 3** (§ 10 Abs. 3 und 4 neu)

Es handelt sich um die redaktionelle Konsequenz aus Nr. 1 und 2.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.





